

Anhörungs-Entwurf

Mittelschulgesetz (MSG)

(mit Vergleich zum Schulgesetz und zum Mittelschuldekret)

Vom 3. August 2023

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 28 Abs. 3, 31 Abs. 1 lit. a und 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR ??? (Mittelschulgesetz [MSG]) wird als neuer Erlass publiziert.

Die im Ingress genannten Normen lauten wie folgt:

§ 28 Abs. 3 KV

"1. Erziehung und Bildung

a) Grundlage

3 Das Schulwesen wird durch Gesetz geordnet."

§ 31 Abs. 1 lit. a KV

"d) Schulbehörden

¹ Durch Gesetz werden festgelegt:

a) die Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrates und seine Zuständigkeiten als vorberatendes Organ des Regierungsrates,

..."

§ 34 Abs. 1 KV

"g) Kostentragung

¹ Der Unterricht an öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten ist für Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner unentgeltlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz."

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen an den kantonalen Mittelschulen und der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (AME).

§ 1 Abs. 1 SchulG

"Geltungsbereich

¹ Das Schulgesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen sowie die Aufsicht über die Privatschulen und die private Schulung, soweit schulpflichtige Kinder unterrichtet werden."

§ 2 Abs. 1 lit. c Schulgesetz

"Öffentliche Schulen

¹ Als öffentliche Schulen unterstehen diesem Gesetz ... c) Mittelschulen, ..."

§ 2 Trägerschaft und Organisation

¹ Der Kanton führt folgende Mittelschulen als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten:

§ 1 Mittelschuldekret

"Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Dekret gilt für folgende Mittelschulen:

- a) Alte Kantonsschule Aarau,
- b) Neue Kantonsschule Aarau,
- c) Kantonsschule Baden,
- d) Kantonsschule Wettingen,
- e) Kantonsschule Wohlen,
- f) Kantonsschule Zofingen,
- g) Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene,
- h) Kantonsschule Stein."

- a) Alte Kantonsschule Aarau,
- b) Neue Kantonsschule Aarau,
- c) Kantonsschule Baden,
- d) Kantonsschule Stein,
- e) Kantonsschule Wettingen,
- f) Kantonsschule Wohlen,
- g) Kantonsschule Zofingen.

² Er führt zudem die AME als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt in Aarau.

neu

§ 3 Bildungsziel

¹ Die Mittelschulen und die AME vermitteln grundlegende fachliche und überfachliche Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit auf Tertiärstufe.

§ 30 Abs. 1 SchulG

"Bildungsziel

¹ Die Mittelschulen führen zur Hochschulreife oder schliessen mit einem eidgenössischen, beziehungsweise kantonalen Fähigkeitsausweis ab."

² Sie fördern das selbständige und vernetzte Denken sowie die Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden. Zudem unterstützen sie deren persönliche Entwicklung und bereiten diese auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vor.

neu

§ 4 Neutralitätsgebot

¹ Die Mittelschulen und die AME sind in Bezug auf religiöse, politische, kulturelle, herkunftsbezogene und lebensformgebundene Zugehörigkeiten neutral.

§ 2 Abs. 1 lit. c und 2 SchulG

"Öffentliche Schulen

¹ Als öffentliche Schulen unterstehen diesem Gesetz ... c) Mittelschulen, ...

² Die öffentlichen Schulen sind unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten; sie sind politisch und konfessionell neutral."

² Sie sind der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung verpflichtet.

neu

§ 5 Schuljahr

¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester endet am 31. Januar.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 SchulG

"Unterrichtszeiten

¹ Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. ... Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. ..."

² Der Schulunterricht beginnt am zweiten Montag im August und endet mit Beginn der Sommerferien.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 SchulG

"Unterrichtszeiten

¹ Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. ... Das zweite Schuljahr endet mit den Sommerferien. ..."

³ Für Lehrgänge an der AME kann der Regierungsrat durch Verordnung abweichende Regelungen festlegen.

neu

§ 6 Unterrichtstage und -zeiten

¹ Der Regierungsrat regelt die Unterrichtstage und -zeiten an den Mittelschulen und der AME durch Verordnung.

§ 7 Abs. 3 Satz 2 SchulG

"Unterrichtszeiten

³ ... An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt."

§ 7 Schulferien

¹ Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt.

§ 7 Abs. 1 Satz 4 SchulG

"Unterrichtszeiten

¹ ... Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt."

² Die vier weiteren Ferienwochen setzt das zuständige Departement fest.

§ 7 Abs. 2 SchulG

"Unterrichtszeiten

² Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt das zuständige Departement nach Anhören der Gemeinderäte fest."

§ 8 Unterricht und Schulveranstaltungen

¹ Sowohl im Rahmen des Unterrichts als auch ausserhalb desselben können Exkursionen, Spezialwochen, Sprachaufenthalte und weitere besondere Schulveranstaltungen durchgeführt werden.

neu

§ 9 Begabtenförderung

¹ Für leistungsfähige und -willige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden besondere Angebote geführt.

§ 7 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Hochbegabtenförderung

¹ Der Regierungsrat regelt Ausgestaltung der besonderen Angebote, Teilnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für sehr leistungsfähige und leistungswillige Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierende."

² Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Angebote der Begabtenförderung, die Teilnahmevoraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung.

§ 7 Abs. 2 Mittelschuldekret

"Hochbegabtenförderung

² Der Regierungsrat kann die strukturelle Dauer der Ausbildung je nach besonderem Angebot verlängern."

§ 10 Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit nachgewiesenen Behinderungen haben Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich.

neu

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich das Verfahren, durch Verordnung.

neu

§ 11 Schulunfallversicherung

¹ Der Kanton sorgt für eine angemessene Unfallverhütung, versichert die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und auf dem Schulweg und übernimmt die Prämien.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG

"Versicherung

¹ Die Schulträger versichern die Schüler gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und übernehmen die Prämien. Sie sorgen für eine angemessene Unfallverhütung. ..."

² Die Schulunfallversicherung steht subsidiär zur obligatorischen Krankenversicherung.

neu

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulunfallversicherung durch Verordnung.

§ 8 Abs. 1 Satz 3 SchulG

"Versicherung

¹ ... Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften."

§ 12 Religionsunterricht

¹ Den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften werden zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen innerhalb der ordentlichen Schulzeit bis zwei Stunden pro Woche eingeräumt und geeignete Unterrichtszimmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 8 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Religionsunterricht

¹ Den Landeskirchen werden zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen innerhalb der ordentlichen Schulzeit bis zwei Stunden pro Woche und Abteilung eingeräumt und geeignete Unterrichtszimmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieses Unterrichts tragen die Landeskirchen."

§ 13 Verpflegung

¹ Der Kanton kann eine kostengünstige Verpflegung an den Mittelschulen ermöglichen.

§ 9 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Verpflegung

¹ Der Kanton kann eine kostengünstige Verpflegung an den Mittelschulen ermöglichen."

2. Mittelschulen

§ 14 Lehrgänge

¹ An den Mittelschulen werden folgende Lehrgänge geführt:

§ 10 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Schultypen

¹ Es werden folgende Schultypen geführt:

- a) Gymnasium,
- b) Handelsmittelschule,
- c) Informatikmittelschule,
- d) Fachmittelschule."

- a) Gymnasium,
- b) Fachmittelschule,
- c) Wirtschaftsmittelschule,

d) Informatikmittelschule.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, an welchen Mittelschulen welche Lehrgänge geführt werden.

§ 10 Abs. 2 Mittelschuldekret

"Schultypen

² Der Regierungsrat legt nach Massgabe der Bedürfnisse fest, an welchen Mittelschulen welche Schultypen geführt werden."

§ 15 Gymnasium

¹ Das Gymnasium bereitet auf das Studium an universitären und pädagogischen Hochschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen umschrieben.

§ 13 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Aufgabe

¹ Das Gymnasium bereitet auf das Studium an universitären Hochschulen, Fachhochschulen sowie höheren Fachschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von Maturitätsausweisen umschrieben."

² Wer den gymnasialen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die schweizerisch anerkannte Maturität.

§ 16 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Maturität

¹ Die Ausbildung schliesst mit der Maturitätsprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erlangt die Maturität."

§ 16 Zulassung zum Gymnasium

¹ Zur 1. Klasse werden zugelassen:

§ 32 Abs. 1 SchulG

"Eintritt

¹ Die Mittelschulen und die Sonderkurse stehen allen Schülern offen, die sich über die nötige Vorbildung ausweisen und den Anforderungen genügen."

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Mittelschuldekret

"Aufnahme

¹ Für die Aufnahme in die erste Klasse müssen die Schülerinnen und Schüler über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der letzten Klasse der aargauischen Bezirksschule oder der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird. ..."

-
- a) Absolventinnen und Absolventen der Bezirksschule, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen,
 - b) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, welche die Zulassung an ein schweizerisch anerkanntes Gymnasium in ihrem Herkunftskanton erhalten haben,
 - c) Schülerinnen und Schüler, die über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird und welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

² In eine höhere Klasse werden zugelassen:

§ 4 Abs. 2 und 3 Mittelschuldekret

"Aufnahme

² Für die Aufnahme in höhere Klassen ist die entsprechende Vorbildung nötig.

³ Schülerinnen und Schüler anderer eidgenössisch anerkannter Maturitätsschulen, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannter Handels- und Informatikmittelschulen sowie von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannter Fachmittelschulen werden in die entsprechende Klasse des gleichen Schultyps aufgenommen. Der Eintritt hat spätestens auf Beginn der letzten Klasse vor der Maturitäts- oder Abschlussprüfung sowie der schulischen Prüfung zu erfolgen."

- a) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, die in ihrem Herkunftskanton bereits die entsprechende Klasse eines schweizerisch anerkannten Gymnasiums besucht haben,
- b) Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Herkunftsland eine Schule, die eine gleichwertige Ausbildung wie ein schweizerisch anerkanntes Gymnasium anbietet, auf entsprechender Stufe besucht haben.

§ 17 Fachmittelschule

¹ Die Fachmittelschule vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung gemäss Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und bereitet in verschiedenen Berufsfeldern auf Ausbildungen an pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor.

§ 26 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Aufgabe

¹ Die Fachmittelschule vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung gemäss Vorgaben der EDK und bereitet in verschiedenen Berufsfeldern auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor."

² Wer den Lehrgang an der Fachmittelschule erfolgreich abgeschlossen hat, erhält den Fachmittelschulausweis. Wer im Anschluss daran die Zusatzleistungen gemäss den Vorgaben der EDK erbringt, erlangt die Fachmaturität.

§ 29 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Fachmittelschulabschluss

¹ Die Ausbildung schliesst nach drei Jahren Vollzeitschule mit der Abschlussprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erhält den Fachmittelschulabschluss."

§ 30 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Fachmaturität

¹ Wer nach dem Fachmittelschulabschluss eine berufsspezifische Zusatzleistung gemäss Vorgaben der EDK erbringt und die Fachmaturitätsprüfung besteht, erlangt die Fachmaturität."

§ 18 Wirtschaftsmittelschule

¹ Die Wirtschaftsmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im kaufmännischen Bereich gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 ¹⁾ und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.

§ 18 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Aufgabe

¹ Die Handelsmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im kaufmännischen Bereich gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife."

² Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die Berufsmaturität und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

§ 21 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Berufsmaturität; eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau E-Profil beziehungsweise Kaufmann E-Profil

¹ Wer die Prüfungen bestanden hat, erlangt die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau E-Profil beziehungsweise Kaufmann E-Profil."

§ 19 Informatikmittelschule

¹ Die Informatikmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im Bereich der Informationstechnologie (IT) gemäss BBG und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.

¹⁾ SR [412.10](#)

§ 22 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Aufgabe

¹ Die Informatikmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im Bereich Informationstechnologie (IT) gemäss BBG und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife."

² Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die Berufsmaturität und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

§ 25 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Berufsmaturität; eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Informatikerin beziehungsweise Informatiker

¹ Wer die Prüfungen bestanden hat, erlangt die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Informatikerin beziehungsweise Informatiker."

§ 20 Zulassung zur Fach-, Wirtschafts- und Informatikmittelschule

¹ Zur 1. Klasse werden zugelassen:

§ 32 Abs. 1 SchulG

"Eintritt

¹ Die Mittelschulen und die Sonderkurse stehen allen Schülern offen, die sich über die nötige Vorbildung ausweisen und den Anforderungen genügen."

§ 4 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Aufnahme

¹ Für die Aufnahme in die erste Klasse müssen die Schülerinnen und Schüler über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der letzten Klasse der aargauischen Bezirksschule oder der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird. In die erste Klasse der Handels-, Informatik- und Fachmittelschule können auch gut qualifizierte Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler aufgenommen werden."

- a) Absolventinnen und Absolventen der Bezirks- und Sekundarschule, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen,
- b) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, welche die Zulassung an eine schweizerisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule in ihrem Herkunftskanton erhalten haben,
- c) Schülerinnen und Schüler, die über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird und welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

² In eine höhere Klasse werden zugelassen:

§ 4 Abs. 2 und 3 Mittelschuldekret

"Aufnahme

² Für die Aufnahme in höhere Klassen ist die entsprechende Vorbildung nötig.

³ Schülerinnen und Schüler anderer eidgenössisch anerkannter Maturitätsschulen, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannter Handels- und Informatikmittelschulen sowie von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannter Fachmittelschulen werden in die entsprechende Klasse des gleichen Schultyps aufgenommen. Der Eintritt hat spätestens auf Beginn der letzten Klasse vor der Maturitäts- oder Abschlussprüfung sowie der schulischen Prüfung zu erfolgen."

- a) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, die in ihrem Herkunftskanton bereits die entsprechende Klasse einer schweizerisch anerkannten Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule besucht haben,
- b) Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Herkunftsland eine Schule, die eine gleichwertige Ausbildung wie eine schweizerisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule anbietet, auf entsprechender Stufe besucht haben.

§ 21 Detailregelungen

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Lehrgängen gemäss § 14 Abs. 1, insbesondere

§ 33 Abs. 2 SchulG

"Organisation

² Er regelt durch Dekret Inhalt und Dauer der Ausbildung sowie die Leitung und den Betrieb der Schulen."

- a) die Dauer und Struktur,

§ 14 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Dauer

¹ Die Ausbildung am Gymnasium dauert vier Jahre."

§ 15 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Struktur

¹ Die Ausbildung gliedert sich in eine zweijährige Grund- und in eine zweijährige Vertiefungsstufe."

§ 19 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Dauer

¹ Die Ausbildung an der Handelsmittelschule dauert vier Jahre."

§ 20 Abs. 1 und 2 Mittelschuldekret

"Schulische und berufspraktische Prüfung

¹ Der erste Teil der Ausbildung schliesst nach drei Jahren Vollzeitschule mit der schulischen Prüfung ab.

² Der zweite Teil der Ausbildung schliesst nach einem betrieblichen Praxisaufenthalt von mindestens 39 Wochen, der vom Regierungsrat geregelt wird, mit der berufspraktischen Prüfung ab."

§ 23 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Dauer

¹ Die Ausbildung an der Informatikmittelschule dauert vier Jahre."

§ 24 Abs. 1 und 2 Mittelschuldekret

"Schulische und berufspraktische Prüfung

¹ Der erste Teil der Ausbildung schliesst nach drei Jahren Vollzeitschule mit der schulischen Prüfung ab.

² Der zweite Teil der Ausbildung schliesst nach einem betrieblichen Praxisaufenthalt von mindestens 39 Wochen, der vom Regierungsrat geregelt wird, mit der berufspraktischen Prüfung ab."

§ 27 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Dauer

¹ Die Ausbildung an der Fachmittelschule dauert drei Jahre."

§ 28 Abs. 1 Mittelschuldekret

" Struktur

¹ Die Ausbildung gliedert sich in eine einjährige Grund- und in eine zweijährige berufsfeldbezogene Vertiefungsstufe."

b) die Studentafeln und Lehrpläne,

§ 11 Abs. 1 Mittelschuldekret

" Lehrpläne; Lektionendotationen

¹ Der Regierungsrat legt je Schultyp die Lehrpläne und die Lektionendotationen fest."

c) die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung,

§ 12 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Promotionen, Zulassung zu den Prüfungen und Prüfungsverfahren

¹ Der Regierungsrat regelt je Schultyp die Promotionen, die Zulassung zu den Prüfungen und das jeweilige Prüfungsverfahren."

d) die Beurteilung, Probezeit, Promotion, promotionsbedingte Entlassung aus der Schule, das Zeugnis und die Zwischenbeurteilung (sofern für den jeweiligen Lehrgang erforderlich),

§ 12 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Promotionen, Zulassung zu den Prüfungen und Prüfungsverfahren

¹ Der Regierungsrat regelt je Schultyp die Promotionen, die Zulassung zu den Prüfungen und das jeweilige Prüfungsverfahren."

-
- e) die Berufsfelder und Fachmaturitätslehrgänge, die an der jeweiligen Fachmittelschule angeboten werden,

§ 26 Abs. 2 Mittelschuldekret
"Aufgabe
² Der Regierungsrat legt fest, welche Berufsfelder an der Fachmittelschule angeboten werden."
§ 30 Abs. 2 Mittelschuldekret
"Fachmaturität
² Der Regierungsrat legt fest, in welchen Berufsfeldern die Fachmaturität erworben werden kann."

- f) die berufsfeldspezifischen Anforderungen der Fachmaturitätslehrgänge,

neu

- g) die Ausrichtung der Berufsmaturität und diejenige des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses bei der Wirtschafts- und Informatikmittelschule,

§ 21 Abs. 1 Mittelschuldekret
"Berufsmaturität; eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau E-Profil beziehungsweise Kaufmann E-Profil
¹ Wer die Prüfungen bestanden hat, erlangt die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau E-Profil beziehungsweise Kaufmann E-Profil."
§ 25 Abs. 1 Mittelschuldekret
"Berufsmaturität; eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Informatikerin beziehungsweise Informatiker
¹ Wer die Prüfungen bestanden hat, erlangt die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Informatikerin beziehungsweise Informatiker."

- h) das betriebliche Langzeitpraktikum und dessen Mindestdauer bei der Wirtschafts- und Informatikmittelschule,

§§ 20 Abs. 2 und 24 Abs. 2 Mittelschuldekret
"Schulische und berufspraktische Prüfung
² Der zweite Teil der Ausbildung schliesst nach einem betrieblichen Praxisaufenthalt von mindestens 39 Wochen, der vom Regierungsrat geregelt wird, mit der berufspraktischen Prüfung ab."

- i) den Übertritt von einem Lehrgang in einen anderen,

§ 17 Abs. 1 Mittelschuldekret
"Übertritt ans Gymnasium
¹ Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Fachmittelschule ans Gymnasium."

-
- j) die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung der Abschlüsse sowie die damit zusammenhängende Organisation,

§ 12 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Promotionen, Zulassung zu den Prüfungen und Prüfungsverfahren

¹ Der Regierungsrat regelt je Schultyp die Promotionen, die Zulassung zu den Prüfungen und das jeweilige Prüfungsverfahren."

- k) den Inhalt und die Formvorschriften des jeweiligen Abschlusszeugnisses.

neu

3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene

§ 22 Maturitätslehrgang

¹ Der Maturitätslehrgang bereitet die Studierenden auf das Studium an universitären und pädagogischen Hochschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen umschrieben.

§ 32 Abs. 1 Mittelschuldekret

" Aufgabe

¹ Die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene bereitet ihre Schülerinnen und Schüler auf die Erlangung der eidgenössisch anerkannten Maturität vor."

² Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die schweizerisch anerkannte Maturität.

§ 39 Abs. 1 Mittelschuldekret

" Maturitätsprüfung und Maturität

¹ Die Ausbildung schliesst mit der Maturitätsprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erlangt die Maturität."

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Lehrgang durch Verordnung, insbesondere diejenigen gemäss § 21 Abs. 1 lit. a-d, j und k sowie die Unterrichtsform und den -ort.

§ 33 Abs. 2 SchulG

"Organisation

² Er regelt durch Dekret Inhalt und Dauer der Ausbildung sowie die Leitung und den Betrieb der Schulen."

zu Littera a)

§ 33 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Dauer

¹ Die Ausbildung dauert sieben Semester. Sie beginnt im Februar."

<p>zu Littera b)</p> <p>§ 37 Abs. 1 Mittelschuldekret</p> <p>" Lehrpläne; Lektionendotationen</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Lehrpläne und die Lektionendotationen fest."</p> <p>zu Littera c)</p> <p>§ 34 Abs. 1 und 2 Mittelschuldekret</p> <p>"Aufnahme</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Aufnahme.</p> <p>² Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden nach Massgabe der verfügbaren Plätze in die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene aufgenommen."</p> <p>zu Littera d)</p> <p>§ 38 Abs. 1 Mittelschuldekret</p> <p>"Promotionen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Promotionen."</p> <p>zu Littera j)</p> <p>§ 12 Abs. 1 Mittelschuldekret</p> <p>"Promotionen, Zulassung zu den Prüfungen und Prüfungsverfahren</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt je Schultyp die Promotionen, die Zulassung zu den Prüfungen und das jeweilige Prüfungsverfahren."</p> <p>zu Littera k)</p> <p>neu</p>

§ 23 Weitere Lehrgänge

¹ Die AME kann weitere Lehrgänge anbieten, die zur allgemeinen Hochschulreife führen oder auf die Zulassungsvoraussetzungen an die Diplomstudiengänge einer Pädagogischen Hochschule vorbereiten.

<p>§ 40 Abs. 1 Mittelschuldekret</p> <p>"Weitere Angebote</p> <p>¹ Zusätzlich kann die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene Kurse anbieten, welche zur allgemeinen Hochschulreife führen, sowie Vorkurse, welche auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der Diplomstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz vorbereiten. Diese dauern höchstens vier Semester."</p>

² Der Regierungsrat kann die Einzelheiten zu den Lehrgängen durch Verordnung regeln, insbesondere diejenigen gemäss § 21 Abs. 1 lit. a-c und j sowie die Unterrichtsform und den -ort.

§ 40 Abs. 2 Mittelschuldekret
"Weitere Angebote
² Der Regierungsrat legt das Ausbildungsangebot fest."

4. Rechte und Pflichten

4.1 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende

§ 24 Rechte

¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden haben das Recht, in regelmässigen Abständen über den Stand ihrer Leistungen informiert zu werden.

§ 36 Abs. 1 SchulG
"Rechte
¹ Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten."

² Sie sind zu schulischen Themen und vor schulischen Entscheiden, die sie persönlich betreffen, anzuhören.

neu

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden.

§ 3 Abs. 1 Mittelschuldekret
"Schülermitsprache
¹ Der Regierungsrat regelt die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler."

§ 25 Pflichten

¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden sind verpflichtet, den Unterricht in den obligatorischen Fächern und in den gewählten Freifächern zu besuchen sowie an den obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 4 Abs. 1 und 2 Mittelschulverordnung
"Unterrichtsbesuch
¹ Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht in den obligatorischen Fächern und in den gewählten Freifächern zu besuchen.
² Die Schulleitung kann die Teilnahme an Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Unterricht für obligatorisch erklären."

² Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden haben die Anordnungen von Lehrpersonen, Schulleitung und Schulverwaltung zu befolgen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

§ 8 Abs. 1 und 2 Mittelschulverordnung

"Einhaltung der Schulordnung

¹ Schülerinnen und Schüler haben die Schulordnung zu befolgen.

² Soweit nicht disziplinarische Massnahmen gemäss § 48 des Mittelschuldekrets zu treffen sind, können bei Verstössen gegen die Schulordnung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen pädagogisch sinnvolle Anordnungen getroffen werden:

- a) während des Unterrichts durch die betreffenden Lehrpersonen,
- b) im Übrigen durch die Abteilungslehrperson und die Schulleitung."

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Dispensation, zum Urlaub, zu den Absenzen und zur Entlassung aus der Schule aufgrund lang andauernder Unterrichtsabwesenheit.

§ 6 Abs. 1 Mittelschulverordnung

"Absenzen und Urlaub

¹ Das Absenzen- und Urlaubswesen ist in der von der Schulleitung erlassenen Schulordnung geregelt."

§ 26 Spitalschulung

¹ Für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit längerem oder wiederkehrendem Spitalaufenthalt ist eine angemessene Beschulung zu gewährleisten.

neu

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Nutzung des Angebots.

neu

³ Der Kanton übernimmt die Kosten für die Beschulung vollumfänglich.

neu

§ 27 Disziplinar massnahmen

¹ Gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler sowie Studierende kommen neben pädagogischen Massnahmen folgende Disziplinar massnahmen zur Anwendung:

§ 48 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Disziplinar massnahmen

¹ Gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler kommen neben pädagogischen Massnahmen folgende Disziplinar massnahmen zur Anwendung:

- a) schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung,

-
- | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) schriftlicher Verweis durch die Schulleitung, |
| b) Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung, |
| b) Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung, |
| c) Wegweisung aus der Schule durch das zuständige Departement auf Antrag der Schulleitung. |
| c) Wegweisung aus der Schule durch das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulleitung." |

4.2 Eltern

§ 28 Zusammenarbeit

¹ Die Eltern erhalten von der Schule in regelmässigen Abständen Informationen über den Stand der Leistungen und bei Bedarf das für den Schulalltag bedeutsame Verhalten ihrer Kinder.

§ 36 Abs. 1 SchulG

"Rechte

¹ Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten."

² Die Mittelschulen ermöglichen es den Eltern, einen Einblick in den Schulalltag zu gewinnen und mit der Schulleitung und den Lehrpersonen persönlich ins Gespräch zu kommen.

§ 36 Abs. 2 SchulG

"Rechte

² Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen."

³ Die Eltern informieren die Abteilungslehrperson oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihrer Kinder oder über Ereignisse, die sich in deren Umfeld abspielen, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

§ 36a Abs. 1 SchulG

"Mitwirkungspflichten der Eltern

¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist."

5. Gebühren

§ 29 Lehrgänge an den Mittelschulen

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Aargau ist der Unterricht an den Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten sind die Absätze 3 und 4 und § 31. Hinsichtlich der Wohnsitzdefinition gilt Absatz 2.

§ 33a Abs. 1 SchulG

"Kostentragung

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist der Unterricht an öffentlichen Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen, namentlich für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an Exkursionen."

² Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton oder Staat auf Basis einer Vereinbarung eine Kostengutsprache leistet, bezahlen ein Schulgeld. Dessen Höhe entspricht demjenigen Betrag, den ein anderer Kanton oder Staat dem Kanton Aargau, gestützt auf die massgebende Vereinbarung für den Besuch des entsprechenden Lehrgangs, pro Schülerin und Schüler sowie pro Schuljahr bezahlt. Es gilt die Wohnsitzdefinition des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ¹⁾ beziehungsweise der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 ²⁾.

§ 33a Abs. 2 SchulG

"Kostentragung

² Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz zahlen in der Regel ein Schulgeld, dessen Höhe der Regierungsrat nach Massgabe von Lastenausgleichszahlungen durch Verordnung festlegt. Vorbehalten bleiben interkantonale und internationale Schulgeldabkommen. Es gilt die Wohnsitzdefinition des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007."

³ Für die Belegung des Freifachs Instrumentalunterricht kann der Regierungsrat durch Verordnung eine Gebühr von maximal Fr. 1'000.– pro halbe Lektion und Schuljahr festlegen und die Modalitäten regeln.

¹⁾ SAR [400.300](#)

²⁾ SAR [400.562](#)

§ 33a Abs. 4 SchulG

"Kostentragung

⁴ Der Regierungsrat kann für die Belegung des Freifachs Instrumentalunterricht durch Verordnung eine Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler festlegen."

⁴ Zusätzlich kann der Regierungsrat durch Verordnung Gebühren für die Anmeldung, Einschreibung und das Zulassungsverfahren festlegen.

neu

§ 30 Lehrgänge an der AME

¹ Für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Aargau ist der Unterricht an der AME unentgeltlich. Vorbehalten sind die Absätze 3 und 4 sowie § 31. Hinsichtlich der Wohnsitzdefinition gilt Absatz 2.

§ 33a Abs. 1 SchulG

"Kostentragung

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist der Unterricht an öffentlichen Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen, namentlich für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an Exkursionen."

² Studierende, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton oder Staat auf Basis einer Vereinbarung eine Kostengutsprache leistet, bezahlen ein Schulgeld. Dessen Höhe entspricht demjenigen Betrag, den ein anderer Kanton oder Staat dem Kanton Aargau, gestützt auf die massgebende Vereinbarung für den Besuch des entsprechenden Lehrgangs, pro Studierende und Studierenden sowie pro Schuljahr bezahlt. Es gilt die Wohnsitzdefinition des RSA 2009.

§ 33a Abs. 2 SchulG

"Kostentragung

² Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz zahlen in der Regel ein Schulgeld, dessen Höhe der Regierungsrat nach Massgabe von Lastenausgleichszahlungen durch Verordnung festlegt. Vorbehalten bleiben interkantonale und internationale Schulgeldabkommen. Es gilt die Wohnsitzdefinition des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007."

³ Sämtliche Studierenden bezahlen ein vom Regierungsrat durch Verordnung auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester respektive Kurs festgelegtes Studiengeld.

§ 33a Abs. 3 SchulG

"Kostentragung

³ Studierende in den Lehrgängen der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene bezahlen ein vom Regierungsrat durch Verordnung auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester festgelegtes Studiengeld."

⁴ Zusätzlich kann der Regierungsrat durch Verordnung Gebühren für die Anmeldung, Einschreibung und das Zulassungsverfahren festlegen.

neu

§ 31 Auslagen und Kosten

¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden haben die Auslagen, namentlich für Unterrichtsmaterialien, Lehrmittel, Lizenzen, Drucksachen, Exkursionen und Projekte sowie die Kosten für Sprachaufenthalte und Spezialwochen selber zu tragen.

§ 33a Abs. 1 SchulG

"Kostentragung

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist der Unterricht an öffentlichen Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen, namentlich für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an Exkursionen."

6. Organe und Kantonalkonferenz

§ 32 Schulleitung

¹ Die Schulleitungen der Mittelschulen bestehen je aus einer Rektorin oder einem Rektor, einer Prorektorin oder einem Prorektor sowie mindestens einem weiteren Mitglied.

§ 43 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Schulleitung

¹ Die Schulleitungen der Mittelschulen gemäss § 1 lit. a–f bestehen je aus einer Rektorin oder einem Rektor, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Die Schulleitung der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene setzt sich aus einer Rektorin oder einem Rektor und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zusammen."

² Die Schulleitung der AME besteht aus der Rektorin oder dem Rektor einer Mittelschule und einer Prorektorin oder einem Prorektor.

§ 43 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Schulleitung

¹ Die Schulleitungen der Mittelschulen gemäss § 1 lit. a–f bestehen je aus einer Rektorin oder einem Rektor, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Die Schulleitung der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene setzt sich aus einer Rektorin oder einem Rektor und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zusammen."

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen.

§ 43 Abs. 2 Mittelschuldekret

"Schulleitung

² Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen."

§ 33 Konferenzen der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen einer Mittelschule sowie diejenigen der AME bilden je eine Gesamtkonferenz.

§ 44 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Konferenzen

¹ Die Lehrpersonen einer Mittelschule bilden die Gesamtkonferenz."

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtkonferenz und weiterer von ihm eingesetzter Konferenzen.

§ 44 Abs. 2 Mittelschuldekret

"Konferenzen

² Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtkonferenz. Er kann weitere Konferenzen einsetzen."

§ 34 Konferenz der Rektorinnen und Rektoren

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen bilden die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departements hat Einsitz in derselben.

§ 46 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Rektorenkonferenz

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen bilden die Rektorenkonferenz."

² Sie konstituiert sich selbst.

§ 46 Abs. 2 Mittelschuldekret

"Rektorenkonferenz

² Sie konstituiert sich selbst."

³ Sie behandelt Fragen, die alle Mittelschulen und die AME betreffen.

§ 46 Abs. 3 Mittelschuldekret

"Rektorenkonferenz

³ Die Rektorenkonferenz behandelt Fragen, welche alle Mittelschulen betreffen."

⁴ Der Regierungsrat durch Verordnung die Aufgaben und Befugnisse der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren.

§ 46 Abs. 4 Mittelschuldekret

"Rektorenkonferenz

⁴ Der Regierungsrat regelt im Einzelnen die Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz."

§ 35 Schulkommission

¹ Das zuständige Departement wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren für jede Mittelschule und die AME eine Schulkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

§ 45 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Schulkommission

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren für jede Mittelschule eine Schulkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder einen Präsidenten."

² Die Schulkommission berät die Schulleitung. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission. Er kann insbesondere eine Amtszeitbeschränkung vorsehen.

§ 45 Abs. 3 und 4 Mittelschuldekret

"Schulkommission

³ Die Schulkommission ist der Schulleitung beigeordnet. Als Fachkommission hat sie gegenüber der Schulleitung eine beratende und unterstützende Funktion und kann als Ombudsstelle Beanstandungen von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern behandeln. Die Schulkommission kann in wichtigen Geschäften zum Schulbereich beigezogen werden und hat das Recht, Anträge an das Departement Bildung, Kultur und Sport zu stellen. Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission.

⁴ Der Regierungsrat kann eine Amtszeitbeschränkung vorsehen."

³ Die Rektorin oder der Rektor nimmt von Amts wegen an den Sitzungen ihrer beziehungsweise seiner Schulkommission teil.

§ 45 Abs. 2 Mittelschuldekret

"Schulkommission

² Der Schulkommission gehören Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Volksschule und Hochschule an. Die Rektorin oder der Rektor nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil."

§ 36 Kantonalkonferenz

¹ Die Delegierten der Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen des Kantons bilden die Kantonalkonferenz. Sie organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.

§ 48 Abs.1 SchulG

"Kantonalkonferenz

¹ Die Lehrer aller öffentlichen Schulen des Kantons oder ihre Delegierten bilden die Kantonalkonferenz. Sie organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport."

² Die Kantonalkonferenz befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung, begutachtet Schulangelegenheiten und hat ein Antragsrecht gegenüber dem Erziehungsrat und dem zuständigen Departement.

§ 48 Abs.2 SchulG

"Kantonalkonferenz

² Die Kantonalkonferenz befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung und begutachtet Schulangelegenheiten zuhanden des Erziehungsrates und des Departements Bildung, Kultur und Sport. Sie hat das Recht der Antragstellung an Erziehungsrat und Departement Bildung, Kultur und Sport."

7. Behörden

§ 37 Departement Bildung, Kultur und Sport

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport erfüllt neben den andernorts gesetzlich verankerten Obliegenheiten und Entscheidungsbefugnissen insbesondere folgende Aufgaben:

neu

- a) Gesamtsteuerung der Mittelschulen und der AME zur Erreichung der Bildungsziele durch eine hohe Qualität des Schulangebots im ganzen Kanton,
- b) Weiterentwicklung der Lehrgänge an den Mittelschulen sowie der AME und deren Anpassung an aktuelle Vorgaben und Bedürfnisse,
- c) Unterstützung und Beratung der Schulleitungen,

-
- d) Abstimmung der Mittelschulen sowie der AME und ihrer Übergänge an die Tertiärstufe mit anderen Kantonen und dem Bund,
 - e) Festlegung der Qualitätsansprüche an die Mittelschulen beziehungsweise die AME und Bereitstellung eines Instrumentariums für die Qualitätssicherung,
 - f) Evaluation und Monitoring der Qualität der Mittelschulen und der AME.

² Zudem entscheidet es über:

- a) die Anzahl der an den einzelnen Mittelschulen und der AME zu führenden Abteilungen pro Lehrgang und pro Klasse sowie über die dazu notwendigen Ressourcen,

§ 2 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Abteilungsbildung

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über die Anzahl der an den einzelnen Mittelschulen zu führenden Abteilungen pro Klasse."

- b) die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern aus schulorganisatorischen Gründen an eine andere als die gewünschte Mittelschule.

§ 5 Abs. 1 Mittelschuldekret

"Zuteilungen

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen einer anderen als der gewünschten Mittelschule zuteilen."

§ 38 Erziehungsrat

¹ Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern; den Vorsitz führt die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements; die übrigen Mitglieder werden vom Grosse Rat gewählt, vier Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz.

§ 79 Abs. 1 SchulG

"Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Erziehungsrat besteht aus 11 Mitgliedern; der Vorsitz führt der Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport; die übrigen Mitglieder werden vom Grosse Rat gewählt, 4 Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz."

² Er ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats und als beratende Behörde des zuständigen Departements in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.

§ 80 Abs. 1 SchulG

"Aufgaben

¹ Der Erziehungsrat ist vorberatende Behörde des Regierungsrats und beratende Behörde des Departements Bildung, Kultur und Sport in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören."

³ Er betreut bestimmte Abschlussprüfungen an den Schulen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 80 Abs. 2 SchulG

"Aufgaben

² Er betreut: a) die Prüfungen in den öffentlichen Schulen; ..."

§ 39 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für Ausgabenbeschlüsse gemäss § 40 Abs. 1 bis Fr. 5 Mio.

neu

² Er ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über die Zuweisung und Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden abzuschliessen.

§ 88 Abs. 3 SchulG

"Zuständigkeit

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über die Aufnahme von Schülern und die Bildung von Kreisschulen in den Grenzgebieten abzuschliessen."

³ Um Erkenntnisgewinne für deren Weiterentwicklung zu erzielen, entscheidet der Regierungsrat über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten an den Schulen, regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung und informiert den Grossen Rat über die befristeten Abweichungen in geeigneter Weise.

neu

§ 40 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für Bauvorhaben und der dafür notwendigen Grundstücksgeschäfte sowie Mieten folgender kantonaler Schulen:

§ 89 Abs. 3 SchulG

"Zuständigkeit

³ Er ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen und Zofingen."

- a) Alte Kantonsschule Aarau,
- b) Neue Kantonsschule Aarau,
- c) Kantonsschule Baden,
- d) Kantonsschule Stein,
- e) Kantonsschule Wettingen,
- f) Kantonsschule Wohlen,
- g) Kantonsschule Zofingen,
- h) AME in Aarau.

² Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden.

§ 89 Abs. 4 SchulG

"Zuständigkeit

⁴ Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. ..."

³ Er kann festlegen, dass von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Schul- und Studiengelder vorsieht.

§ 89 Abs. 4 SchulG

"Zuständigkeit

⁴ ... Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht. Der Grosse Rat setzt den Rahmen fest."

8. Schuldienste

§ 41 Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

¹ In Bezug auf die Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf, zu denen auch die Jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II zählt, gelten die §§ 42–42c des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾.

Vgl. zum Ganzen die §§ 42 ff. GBW (Fremdänderung nachfolgend).

§ 42 Schulärztlicher Dienst

¹ Jede Mittelschule und die AME verfügen über einen schulärztlichen Dienst.

§ 62 Abs. 1 Satz 1 SchulG

"Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchungen

¹ Jede öffentliche und private Schule verfügt über einen schulärztlichen Dienst ..."

² Die Schulärztin oder der Schularzt kann von der Schule beigezogen werden zur

§ 62 Abs. 1 Satz 2 SchulG

"Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchungen

¹ ... Hauptaufgaben der Schulärztin oder des Schularztes sind die Beratung der Schule zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und zur Gesundheitsförderung sowie die Durchführung von epidemiologischen Massnahmen."

- a) Beratung zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und zur Gesundheitsförderung,
- b) Stellungnahme zu ärztlichen Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, und
- c) Durchführung von epidemiologischen Massnahmen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum schulärztlichen Dienst durch Verordnung, insbesondere die Einsetzung und die Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte sowie deren zusätzliche Aufgaben.

§ 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 SchulG

"Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchungen

¹ ... Der Regierungsrat kann zusätzliche Aufgaben durch Verordnung festlegen.

² ... Der Regierungsrat regelt die Einsetzung und Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte durch Verordnung."

¹⁾ SAR [422.200](#)

9. Datenschutz und Bildungs-Identität

§ 43 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Schulen bearbeiten Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:

neu

- a) Organisation und Administration,
- b) Beurteilung des Leistungsstands,
- c) Aufsicht und Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden,
- d) Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen,
- e) Zusammenarbeit mit Schuldiensten unter Vorbehalt von Berufsgeheimnissen,
- f) Bearbeiten von Gesuchen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaube sowie Entlassungen aus der Schule aufgrund lang andauernder Unterrichtsabwesenheit,
- g) Anordnung von Disziplinar massnahmen.

² Das zuständige Departement bearbeitet Personendaten gemäss Absatz 1 nur, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.

neu

³ Personendaten werden anonymisiert, soweit und sobald es der jeweilige Bearbeitungszweck erlaubt.

neu

§ 44 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Bei einem Schulwechsel gibt die bisherige Schule der neuen Schule diejenigen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt, die zur Aufgabenerfüllung durch die neue Schule erforderlich sind.

neu

² Darunter fallen auch Informationen zu begangenen schweren Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde.

neu

³ Keine Bekanntgabe erfolgt, wenn das Jugendstrafverfahren oder Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist oder die Straftat mehr als drei Jahre zurückliegt.

neu

§ 45 Bildungs-Identität

¹ Die Bildungs-Identität (Bildungs-ID) ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen an den Mittelschulen und der AME dient.

neu

² Der Kanton kann Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitungen sowie weiteres Schulpersonal mit einer Bildungs-ID ausstatten.

neu

³ Das zuständige Departement kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Es stellt sicher, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den Nutzenden verbleiben.

neu

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bildungs-ID durch Verordnung, insbesondere welche weiteren Personen damit ausgestattet werden können.

neu

10. Schlussbestimmung

§ 46 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 91 SchulG

"Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens; er ist mit dem Vollzug beauftragt."

II.

Der Erlass SAR [422.200](#) (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 11a (neu)

Bildungs-Identität

¹ Die Bildungs-Identität (Bildungs-ID) ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen in der beruflichen Grundbildung dient.

neu

² Der Kanton kann Lernende, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitungen sowie weitere Personen der Anbieter der beruflichen Grundbildung mit einer Bildungs-ID ausstatten.

neu

³ Das zuständige Departement kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Es stellt sicher, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den Nutzenden verbleiben.

neu

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bildungs-ID durch Verordnung, insbesondere welche weiteren Personen damit ausgestattet werden können.

neu

Titel nach § 41 (geändert)

7. Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

Titel GBW:

"7. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung"

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf. Dazu gehören die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie die jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II.

§ 42 GBW

"Kantonales Angebot

¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist in § 61 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 geregelt."

§ 61 Abs. 1 SchulG

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

¹ Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf. Dazu gehören

- a) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- b) schul- und jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II,
- c) Lehrpersonenberatung."

^{1bis} Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

§ 61 Abs. 2 SchulG

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

² Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung"

- a) unterstützt und berät Jugendliche, Erwachsene und beteiligte Bezugspersonen in Fragen der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, der Weiterbildung, der Neuorientierung, der Laufbahngestaltung und der Anrechnung von Bildungsleistungen,

a) unterstützt und berät Jugendliche in der Regel ab der 2. Klasse der Oberstufe, Erwachsene und beteiligte Bezugspersonen in Fragen der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung, Neuorientierung, Laufbahngestaltung und Anrechnung von Bildungsleistungen,

- b) informiert umfassend über das Bildungsangebot und sorgt für die Bereitstellung von Informationsmitteln,

b) informiert umfassend über das Bildungsangebot in sämtlichen Bildungsbereichen und sorgt für die Bereitstellung von Informationsmitteln,

- c) arbeitet mit den Bildungsinstitutionen, den Betrieben und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und

c) arbeitet mit den Bildungsinstitutionen aller Stufen, den Betrieben und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen,

- d) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden und anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab.

d) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden und anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab."

² *Aufgehoben.*

§ 42 Abs. 2 GBW

"Kantonales Angebot

² Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben (Anmerkung: § 61 SchulG) kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig."

³ Die jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

§ 61 Abs. 3 SchulG

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

³ Die schul- und jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:"

a) Beurteilung, Beratung und Begleitung der Jugendlichen bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen und psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen oder beruflichen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,

a) Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen oder beruflichen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,

b) Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen in Lehrbetrieben, Schulen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen sowie in Notfällen und

b) Beratung und Unterstützung der Schulen, Lehrbetriebe, Bezugspersonen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen und in Notfällen,

c) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.

c) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen."

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann die Standorte der Beratungsstellen festlegen.

§ 61 Abs. 5 Sätze 1-2 SchulG

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Zielgruppen und den einzelnen Aufgaben beziehungsweise zum Leistungsangebot. Er kann die Standorte der Beratungsstellen festlegen. ..."

§ 42a (neu)

Unentgeltliches Grundangebot, Kostenpflicht

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind.

§ 61 Abs. 5 Satz 3 SchulG

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

⁵ Weiter bestimmt er diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind."

² Er kann durch Verordnung den Bezug von Leistungen begrenzen und für darüberhinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. Zudem kann er vorsehen, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 61 Abs. 5 Satz 4 SchulG

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

⁵ ... Er kann den Bezug von Leistungen des Grundangebots begrenzen und für darüber hinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. ..."

³ Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten.

§ 61 Abs. 5 Satz 5 SchulG

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

⁵ ... Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten."

§ 42b (neu)

Auslagerung

¹ Der Regierungsrat kann die Führung der Beratungsangebote durch Leistungsverträge öffentlichen oder privaten Anbietenden übertragen.

§ 61 Abs. 6 Satz 1 SchulG

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

⁶ Der Regierungsrat kann die Führung der Beratungsangebote durch Leistungsverträge öffentlichen und privaten Anbietenden übertragen. ..."

² Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 61 Abs. 6 Satz 2 SchulG

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

⁶ ... Die Form und Periodizität der Leistungsverträge, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze werden durch Verordnung geregelt."

§ 42c (neu)

Verschwiegenheit

¹ Die Mitarbeitenden des Jugendpsychologischen Dienstes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 61 Abs. 7 SchulG

"Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

⁷ Bezüglich Verschwiegenheit der Mitarbeitenden und Vorgehen in Fällen von häuslicher Gewalt gilt § 60a Abs. 6 und 7."

§ 60a Abs. 6 Satz 1 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

⁶ Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ..."

² Die Schweigepflicht wird durch die Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch das zuständige Departement aufgehoben.

§ 60a Abs. 6 Satz 2 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

⁶ ... Die Schweigepflicht wird durch Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch die zuständige Behörde aufgehoben."

³ Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Absatz 4.

§ 60a Abs. 6 Satz 3 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

⁶ ... Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungspflichten sowie Absatz 7."

⁴ In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Jugendpsychologische Dienst die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offenlegen.

§ 60a Abs. 7 SchulG

"Schulpsychologischer Dienst

⁷ In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Schulpsychologische Dienst die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offen legen."

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.

Aarau,

Präsident/in des Grossen Rats
NN

Protokollführer/in
NN